

**Stadt Kirchberg**  
**Bebauungsplan „Industriegebiet II B50/B421 II“**  
**Textliche Festsetzungen**

## 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung für das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; Stand: 23.01.2020

### 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:

GI = "INDUSTRIEGEBIET" nach § 9 BauNVO.

Die Nutzungen im Industriegebiet sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO eingeschränkt.

Im Plangebiet sind die folgenden Nutzungen nicht zulässig:

- Kompostierungs- und Biogasanlagen
- autobezogenes Gewerbe wie Fahrzeughandel (Pkw), Autolackierereien, Anlagen zu Kraftfahrzeugüberwachung und Kfz-Reparaturwerkstätten, sofern diese nicht dem Hauptgewerbe untergeordnet sind
- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme des Verkaufs in unmittelbarem Zusammenhang mit produzierendem Gewerbe und Handwerks betrieben an der Stätte der Leistung (Fabrikverkauf), sofern sich der Verkauf
  1. auf Produkte aus der Produktion beschränkt;
  2. auf die Größe der Verkaufsfläche des Fabrikverkaufes von maximal 30% der Bruttogrundrissfläche und 300 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche beschränkt.

### 1.2 TEMPORÄRE NUTZUNG IM PLANGEBIET (§ 9 (2) Satz 2 BauGB)

Der südliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich in der Freihaltezone, für die im LEP IV festgesetzte Schnellbahntrasse zum Flughafen Frankfurt-Hahn, gemäß Zielabweichungsbescheid vom 12.10.2015 zur Realisierung städtebaulicher Projekte im Bereich der Stadt Kirchberg, Abschnitt 2, Reduzierung um 100 m ausgehend von der nördlichen Korridorbegrenzung.

Das Baurecht südlich der neuen Korridorbegrenzung (50 m - Linie) innerhalb des Plangebietes ist bis zum Baubeginn der Schnellbahntrasse befristet.

Der Nutzer/Eigentümer ist verpflichtet sämtliche, auf Grundlage dieses Bebauungsplanes entstandenen, baulichen Anlagen, Maßnahmen und Veränderungen an der Geländestruktur bei Umsetzung der Schnellbahntrasse zurück zu bauen.

### 1.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Maß der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:

#### 1.3.1 Geltungsbereich:

Baugebiet <b>GI</b>	Höhe baulicher Anlagen <b>Firsthöhe: max. 15,00 m</b>
Grundflächenzahl <b>0,8</b>	Baumassenzahl <b>10,0</b>
Bauweise <b>abweichend</b>	

## **1.3.2 Betriebszugehöriges Wohnen (Definition: selbstständige Wohngebäude nach § 66 (1) Satz 1 Ziffer 1 LBauO):**

### **Zulässige Vollgeschosse für betriebszugehöriges Wohnen:**

Die Festsetzung der maximal zulässigen Vollgeschosse beträgt 2 und bezieht sich ausschließlich auf betriebszugehörige Wohngebäude.

Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse ist möglich, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländebeziehungen bedingtes Kellergeschoss im Sinne des § 2 (4) LBauO handelt und die Geschossflächen-, bzw. Baumassenzahl nicht überschritten wird.

## **1.4 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)**

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten und dürfen eine Länge von 50 m überschreiten.

Die Firstrichtung ist freigestellt.

## **1.5 REGELUNGEN ZUR ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)**

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die folgenden untergeordneten Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig: Stützmauern, Treppen und Einfriedungen, sofern Wasserver- und Entsorgungsanlagen nicht unmittelbar betroffen sind.

Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 (1) FStrG, 20,00 m ab nördlichem Fahrbahnrand der B 50 und östlichem Fahrbahnrand der B421, sind keine Hochbauten zulässig. Innerhalb der Baubeschränkungszone nach § 9 (2) FStrG, 40,00 m ab nördlichem Fahrbahnrand der B 50 und östlichem Fahrbahnrand der B421, bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde

## **1.6 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)**

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## **1.7 VERKEHRSFLÄCHEN, BÖSCHUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 11 BauGB)**

Innerhalb der Grundstücksfreiflächen ist je Grundstück bei einer Straßenfront bis zu 30 m eine Zufahrt, darüber hinaus sind an jeder Straßenfront 2 Zufahrten mit einer Zufahrtsbreite von max. 15 m zulässig. Zwischen den Zufahrten ist ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten.

## **1.8 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB und § 9 (3) BauGB)**

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird bei betriebszugehörigen Wohngebäuden (Definition: selbstständige Wohngebäude nach § 66 (1) Satz 1 Ziffer 1 LBauO) eine maximale Traufhöhe von 6,50 m, sowie eine maximale Firsthöhe von 11,00 m festgesetzt.

Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine maximale Höhe von 15,00 m festgesetzt.

Jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten:

Unterer Bezugspunkt: der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Geländes.

Oberer Bezugspunkt:

Für betriebszugehöriges Wohnen:

Für die Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand.

Für die Firsthöhe: Oberkante der Dachhaut im First.

Ausnahme für die Traufhöhe: Die maximale Traufhöhe darf auf 1/3 der jeweiligen Gebäudewandlänge überschritten werden.

Für alle anderen baulichen Anlagen:

Für die maximale Höhe der baulichen Anlage, der höchst gelegenen Punkt der Anlage.

## **1.9 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 13 BauGB)**

Im Plangebiet sind nur unterirdische Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen zulässig.

## **1.10 FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 14 BauGB)**

Für das Baugebiet werden Flächen zur Ableitung des nicht auf den Baugrundstücken versickerten Oberflächenwassers festgesetzt. Den Anschluss an diese Anlagen regelt die Allgemeine Entwässerungssatzung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft.

## **1.11 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH GEMÄSS § 1a (3) BauGB**

Die im Plangebiet als öffentlichen Grünflächen ausgewiesenen Flächen sind gemäß § 9 (1a) Satz 2 BauGB allen Bauflächen und Verkehrsflächen zugeordnet.

## **2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 1 und § 88 (6) LBauO)**

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Dachform freigestellt.

Flachdächer und geneigte Dächer sind in blendungsfreier Eindeckung auszubilden. Die maximale Dachneigung beträgt 45°.

Dachbegrünungen sind ausdrücklich gewünscht. Die Dächer können extensiv begrünt werden. In diesem Fall kann die begrünte Fläche der Grundfläche zugeschlagen werden, jedoch darf die GRZ 0,8 nicht überschritten werden.

### **2.2 WERBEANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 1 und § 88 (6) LBauO)**

Reklame- und Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, für im Plangebiet angesiedelte Betriebe gestattet. Sie dürfen nicht blenden. Das Anbringen auf Dächern oder an Traufen ist nur statthaft, wenn dadurch die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen nicht überschritten wird. Die Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen. Fremdwerbung ist unzulässig.

### **2.3 EINFRIEDUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 3 und § 88 (6) LBauO)**

Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen (Zaunanlagen aus z. B. Drahtgeflecht, Stabgitter, Streckmetall etc.) bis zu einer Höhe von max. 2,0 m über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig.

### **2.4 GESTALTUNG VON GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 3 und § 88 (6) LBauO)**

Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind mit Ausnahme der Zugänge, Einfahrten, Stell- und Lagerplätzen als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Fußwege, Garagenzufahrten, Terrassen und Pkw-Stellplätze sind mit einer wasser- und luftdurchlässigen, begrünten Decke (Befestigung z.B. mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen, Spurwege oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30 %) zu versehen.

## 3 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Entsprechend der Darstellungen Bebauungsplan und in den landespflegerischen Festsetzungen der Begründung, werden zum Ausgleich des Eingriffes folgende Festsetzungen getroffen die vorangestellten Ziffern dienen auch zur Kennzeichnung der Maßnahmen in der Planurkunde:

Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziff.20 und 25a BauGB

### 1. Extensiv-Wiese mit 40% Gehölzanteil

Auf 40% der Fläche des Bereichs 1 sind 3-4 Feldgehölze anzulegen. Je 100 m<sup>2</sup> Gehölzfläche sind 4 heimische Laubbäume und 50 heimische Sträucher anzupflanzen und zu geschlossenen Gehölzen zu entwickeln. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen. Auf gebietsheimisches Pflanzgut ist zu achten.

Die zwischenliegenden Wiesenflächen sind mit einer kräuterreichen Saatmischung aus regionalem Wildpflanzen-Saatgut einzusäen. Die Fläche ist 2 x jährlich zu mähen, wobei das Mähgut in einem getrennten Arbeitsgang nach 2 bis 3 Tagen vollständig von der Wiese abzutransportieren ist. Der 1. Mähgang darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen.

Ein Umbruch der Wiese und die Verwendung von Düngemitteln ist unzulässig. Alternativ kann die Fläche beweidet werden, wobei max. 1,0 RGV / ha (raufutterverzehrende Großvieheinheit je ha) zulässig sind.

Soll die Fläche (außerhalb der Gehölze) mit Schafen beweidet werden ergibt sich folgende Rechnung  $5.930 \text{ m}^2 - 40\% = 3.558 \text{ m}^2 = 0,36 \text{ ha}$ . Ein Schaf entspricht 0,15 RGV.  $0,36 / 0,15 = 2,4$  Schafe. Im Jahresdurchschnitt darf die Fläche also von 2,4 Schafen beweidet werden. Eine Gruppe von 20 Schafen dürfte  $(360 * 2,4) / 20 = 43,2$ , also rund 43 Tage dort weiden.

### 2. Rückbau des bestehenden Wirtschaftswegs

Der bestehende, bituminös befestigte Wirtschaftsweg ist einschließlich seines Unterbaus und der begleitenden Gräben zurückzubauen. Nach der Andeckung mit Mutterboden ist die Fläche gemäß der Festsetzung 1 einzusäen und zu unterhalten.

### 3. Aushagerungspflege des Grünlands

Das bestehende Grünland ist in den ersten 5 Jahren nach Beginn der Maßnahmen 3 mal jährlich zu mähen. Im darauffolgenden Zeitraum ist die Wiese analog der Festsetzung 1 zu pflegen und zu unterhalten.

Soll die Fläche (nach der Aushagerung) mit Schafen beweidet werden ergibt sich folgende Rechnung  $4.190 \text{ m}^2 = 0,42 \text{ ha}$ . Ein Schaf entspricht 0,15 RGV.  $0,42 / 0,15 = 2,8$  Schafe. Im Jahresdurchschnitt darf die Fläche von 2,8 Schafen beweidet werden. Eine Gruppe von 10 Schafen dürfte  $(360 * 2,8) / 10 = 100,8$  also rund 100 Tage dort weiden.

### 4. Sukzession des Entwässerungsgrabens

Der bestehende Entwässerungsgraben ist der Sukzession zu überlassen. Aufkommende Gehölze sind alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen.

### 5. Anlage von Blühflächen

Im Bereich 5 sind krautreiche Blühflächen (mehrjährige Mischungen, z. B. RegioSaatgutmischung Feldraine und Säume 10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen HK 7 / UG 7 – Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZert®) aus regional zertifiziertem Saatgut anzulegen. In zusammenhängenden Blühflächen ab einer Größe von 0,5 ha ist alle 8 Wochen durch Eggen oder Grubbern ein Schwarzbrachestreifen offenzuhalten. Der Streifen darf nicht in gerader Linie verlaufen, um Predatoren kein freies Sichtfeld zu bieten.

Vor Mitte April und Anfang Juni ist auf 4 Flächen á 400 m<sup>2</sup> Größe eine intensive, max. 1 wöchige Schafbeweidung durchzuführen. Die Flächen sind mit mobilen Zäunen abzugrenzen. Von geschlossenen Gehölzen ist ein Abstand von mindestens 60 m einzuhalten

## 6. Anlage eines Waldrands

Auf einer Breite von 15 m ist dem bestehenden Wald eine Waldrandpflanzung aus standortheimischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern vorzulagern. Hierzu sind je 250 m<sup>2</sup> Fläche mindestens 3 Bäume und 80 Sträucher zu pflanzen. Bei der Anlage der Pflanzung ist auf die Entstehung buch-tiger Ränder zu den angrenzenden Offenlandflächen zu achten. Als Durchlass für Wildtiere sind alle 80 m 5 m breite Gassen anzulegen. Die Pflanzungen sind mit einem stabilen Wildzaun zu sichern. Die Sträucher sind alle 10 Jahre in Abschnitten von 50 m Länge auf den Stock zu setzen. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen. Auf gebietsheimisches Pflanzgut ist zu achten.

## 7. Graben-Mulden-System

Zur Versickerung und Rückhaltung des von den Dach- und Hofflächen ablaufenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers ist innerhalb des Bereichs 7 ein System aus flachen, unregelmäßig geformten Versickerungs- und Rückhaltegräben auszubilden, die durch regellos verlaufende Gräben miteinander verbunden sind. Die Mulden sind in einer maximalen Tiefe von 50 cm mit abgeflachten Ufern anzulegen. Die Gräben dürfen maximal 30 cm tief sein, so dass in jeder Mulde ein Dauerstaubereich von ca. 20 cm Tiefe verbleibt.

Überschüssiges Wasser ist dem Regenrückhaltebecken zuzuführen. Aufwuchs in den Mulden und Gräben ist zu dulden. Eine Räumung von Bewuchs darf nur abschnittsweise und erst dann erfolgen, wenn das System in seiner Funktion deutlich eingeschränkt ist. Eine zeitweise Überstauung der angrenzenden Grünflächen ist zu dulden.

## 8. Anlage einer Randeingrünung (3-reihige Pflanzung)

Je 100 m<sup>2</sup> sind mindestens 2 Bäume 2. Ordnung und 25 Sträucher zu pflanzen und zu einer geschlossenen Feldhecke zu entwickeln. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt 1,5 m. Zu den angrenzenden Gewerbeflächen ist ein mindestens 1,5 m breiter Saumbereich anzulegen und extensiv zu unterhalten. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen. Auf gebietsheimisches Pflanzgut ist zu achten.

## 9. Anlage einer Randeingrünung (2-reihige Pflanzung)

Je 100 m<sup>2</sup> sind mindestens 2 Bäume 2. Ordnung und 25 Sträucher zu pflanzen und zu einer geschlossenen Feldhecke zu entwickeln. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt 1,5 m. Zu den angrenzenden Gewerbeflächen ist ein mindestens 1,5 m breiter Saumbereich anzulegen und extensiv zu unterhalten. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen. Auf gebietsheimisches Pflanzgut ist zu achten.

## 10. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und der Kfz-Stellplätze

Je 200 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Fläche (bezogen auf die festgesetzte Grundflächenzahl nach § 16 BauNVO) sind innerhalb des Grundstücks ein Laub- oder Obstbaum und 20 Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzungen sind vorwiegend in den Randbereichen der Grundstücke unterzubringen. Bäume sind vorwiegend entlang der Erschließungsstraßen zu pflanzen.

Kfz-Stellplätze sind mit hochstämmigen Laubbäumen zu bepflanzen. Je 8 Stellplätze ist ein Baum anzupflanzen. Die Pflanzung kann im räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage oder in den Randbereichen des Grundstücks erfolgen.

Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen. Auf gebietsheimisches Pflanzgut ist zu achten.

## 11. Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

Das Regenrückhaltebecken ist als Erdbecken anzulegen. Die Böschungen sind als Grünland einzusäen und zu unterhalten.

### Planteil A, Rederhecker Grund

Wechselfeuchte Glatthaferwiese: Extensive Bewirtschaftung, Mosaikmanagement; Anlage von flachen Geländemulden und Gräben in den feuchten Geländesenken, Schließen von vorhandenen Drainagen.

### Planteil B, Lochbitz

Abbuchung aus dem Ökokonto Kirchberg (Strukturanreicherung, Extensive Flächenbewirtschaftung); die Maßnahmen wurden bereits durchgeführt.

### Planteil C, Am Heimbach

Abbuchung aus dem Ökokonto Kirchberg (Strukturanreicherung, Sukzession, Nutzungsfreistellung Uferrandstreifen); die Maßnahmen wurden bereits durchgeführt.

## Anhang: Artenlisten

### 1. Feldgehölze (Bereich 1)

Als Mindestpflanzgrößen werden für Bäume verpflanzte Heister, Mindesthöhe 200 cm und als Sträucher verpflanzte Sträucher, Höhe 100 bis 150 cm festgesetzt.

Laubbäume:

Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Feld-Ahorn	-	Acer campestre
Gemeine Birke	-	Betula pendula
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Gemeine Buche	-	Fagus sylvatica
Spitzahorn	-	Acer platanoides
Stiel-Eiche	-	Quercus robur
Winter-Linde	-	Tilia cordata

Obst- und Wildobstbäume:

Eber-Esche	-	Sorbus aucuparia
Holz-Birne	-	Pyrus communis
Speierling	-	Sorbus domestica
Vogel-Kirsche	-	Prunus avium
Wild-Apfel	-	Malus sylvestris

Sträucher:

Eingriffeliger Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Gemeiner Schneeball	-	Viburnum opulus
Hasel	-	Corylus avellana
Hundsrose	-	Rosa canina
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Schlehe	-	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Zweigriffeliger Weißdorn	-	Crataegus laevigata

## 2. Waldrand (Bereich 6)

Bäume 2. Ordnung:

Eber-Esche	-	Sorbus aucuparia
Elsbeere	-	Sorbus torminalis
Holz-Birne	-	Pyrus communis
Sal-Weide	-	Salix caprea
Speierling	-	Sorbus domestica
Traub-Kirsche	-	Prunus padus
Vogel-Kirsche	-	Prunus avium
Wild-Apfel	-	Malus sylvestris
Zitterpappel	-	Populus tremula

Sträucher:

Eingriffeliger Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Feld-Rose	-	Rosa arvensis
Gemeine Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Gemeiner Schneeball	-	Viburnum opulus
Hasel	-	Corylus avellana
Hundsrose	-	Rosa canina
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaeus
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Schlehe	-	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra

## 3. Randeingrünung und private Grundstücksflächen (Bereiche 8, 9 und 10)

Als Mindestpflanzgrößen werden für Bäume verpflanzte Heister, Mindesthöhe 200 cm und als Sträucher verpflanzte Sträucher, Höhe 100 bis 150 cm festgesetzt.

Laubbäume:

Feld-Ahorn	-	Acer campestre
Gemeine Birke	-	Betula pendula
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Eber-Esche	-	Sorbus aucuparia
Holz-Birne	-	Pyrus communis
Speierling	-	Sorbus domestica
Vogel-Kirsche	-	Prunus avium
Wild-Apfel	-	Malus sylvestris

Sträucher:

Eingriffeliger Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Gemeiner Schneeball	-	Viburnum opulus
Hasel	-	Corylus avellana
Hundsrose	-	Rosa canina
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Schlehe	-	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Zweiggriffeliger Weißdorn	-	Crataegus laevigata

Für die Begrünung der Kfz-Stellplätze werden keine Artenlisten festgesetzt.

## 4 HINWEIS

### 4.1 DENKMALPFLEGE, -SCHUTZ

Der Baubeginn der Erdarbeiten ist 3 Wochen vorher, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Tel. 0261/6675-3000, sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Erdgeschichte, 55116 Mainz, Tel. 06131/2016-400 anzuzeigen. Die eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren; etwaige zutage kommende archäologische Funde unterliegen gemäß § 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldepflicht.

### 4.2 NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG

Anfallendes Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar einfließen zu lassen. Eine Verwendung als Brauchwasser ist anzustreben.

## RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3789)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), sowie die Anlage zur PlanzV und die DIN 18003.
4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
7. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
8. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
9. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
10. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch 10. Landesgesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92)
11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
12. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)